# **Amt-Demmin-Land**

# Beschlussvorlage für Gemeinde Verchen öffentlich

# Aufhebung der Parkgebührenordnung

Federführend:	Datum
Bau- und Ordnungsamt	10.10.2022
_	
Bearbeitung:	Vorlage-Nr.
Hagen Schröder	VO/GV 82/22/071

Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
	Sitzungstermine	
Gemeindevertretung Verchen (Entscheidung)	06.03.2023	Ö

#### Sachverhalt

Mit Beschluss Nummer VO/GV/22066 hat die Gemeindevertretung am 19.9.2022 festgestellt, dass es sich bei den beiden kommunalen Parkplätzen in der Aalbude und in der Budenstraße nicht um öffentliche Verkehrsflächen handelt. Gemäß § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes ist eine Erhebung von Parkgebühren durch eine Parkgebührenordnung jedoch nur für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen zulässig. Die Parkgebührenordnung vom 27.5.2021 verstößt damit nach Ansicht der Gemeindevertretung gegen das Recht und ist folglich aufzuheben.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt die ersatzlose Aufhebung der Parkgebührenordnung vom 27.5.2022 durch die anliegende rechtliche Regelung (Anlage Nr. 2).

#### Finanzielle Auswirkungen

Künftiger Wegfall der Einnahmen für Parkgebühren nach der Parkgebührenordnung. Per 10.10.2022 (Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage) hatte die Gemeinde im Jahr 2022 auf dem Produktsachkonto 54600/43200000 (Parkeinrichtungen/Kommunale Parkplätze) ca. 22.000 € für Parkgebühren eingenommen. Wie sich das künftig bei einer privaten Bewirtschaftung der Flächen entwickeln wird, ist derzeit nicht absehbar.

#### Anlage/n

1	Parkgebührenordnung_vom_27.05.2021 (öffentlich)
2	Aufhebung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Verchen (öffentlich)

#### Parkgebührenordnung der Gemeinde Verchen

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzesin der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8.7.2010 (GVOBI. M-V S. 4080) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.05.2021 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Verchen.

#### § 2 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Schein aus einem Parkscheinautomaten oder sonstigen Parkausweisen zulässig ist, sind vom Nutzer der Flächen Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung zu entrichten.

Die Gemeinde Verchen betreibt derzeit 2 gebührenpflichtige Parkplätze:

- 1. in der Budenstraße (Gemarkung Verchen, Flur 4, Flurstücke 113/6, 114/12 und 118/5)
- 2. an der Aalbude (Gemarkung Verchen, Flur 2, Flurstück 74/10)

#### § 3 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühr beträgt 0,50 € je angefangene halbe Stunde.

Die Parkgebühr für einen Tag beträgt auf dem Parkplatz in der Budenstraße 4,00 € und auf dem Parkplatz an der Aalbude 5,00 €. Hierbei zählt ein Zeitraum vom 23 Stunden und 59 Minuten ab dem Zeitpunkt des Lösens des Parkscheines.

Nutzer des Parkplatzes an der Aalbude können, sofern sie Nutzer der Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes oder der angrenzenden Bootsliegeplätze sind, für mehrere Tage im Voraus die Gebühren beim Fährmann entrichten. Zum Nachweis des Entrichtens der Parkgebühr haben diese Nulzer den Zahlungsbeleg von außen deutlich sichtbar in das Fahrzeug zu legen.

Die Sätze 4 und 5 gelten sinngemäß für Nutzer des Parkplatzes in der Budenstraße, sofern sie Kunden der Ausleihstation am Badestrand sind. Die Gebühren sind in diesem Fall beim Betreiber der Ausleihstation zu entrichten.

Die Parkgebühr für Jahresparkkarten (§ 4) beträgt 360 € pro Kalenderjahr.

#### § 4 Jahresparkkarten

Jahresparkkarten berechtigen den Inhaber im Fall vorhandener freier Stellplätze dazu, ein Fahrzeug auf dem betreffenden Parkplatz abzustellen. Ihr Geltungszeitraum ist ein Kalenderjahr.

Für den Parkplatz in der Budenstraße werden jedermann auf Antrag Jahresparkarten ausgegeben.

Für den Parkplatz an der Aalbude werden folgenden Gewerbetreibenden für ein auf sie zugelassenes Fahrzeug auf Antrag Jahresparkkarten ausgegeben:

- Betreiber der Gaststätte an der Aalbude (Kützerhofer Ufer)
- Betreiber des mobilen Fischimbisses (Verchener Ufer)
- Betreiber des Naturpark-Informationszentrums (Badestrand Verchen)

#### § 5 Fälligkeit und Gebührenerstattung

Die Parkgebühren sind zu Beginn des Parkens zu entrichten. Dazu ist entweder durch Münzeinwurf im erforderlichen Umfang der Parkschein aus dem aufgestellten Automaten zu lösen oder ein entsprechender Parkschein bei der berechtigten Person zu erwerben. Jahresparkkarten sind beim Amt Demmin-Land zu beantragen.

Eine Erstattung für nicht genutzte Parkzeit erfolgt nicht.

#### § 6 Parkdauer

Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, kann die Höchstparkdauer dem öffentlichen Bedarf angepasst werden.

### § 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 1.6.2017 außer Kraft.

Verchen, den 27.05. 2021

Beerbaum Bürgermeister

## Aufhebung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Verchen

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 12.7.2021 (BGBI. I S. 3108) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8.7.20210 (GVOBI. M-V S. 4080) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_\_ folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1
(1) Die Parkgebührenordnung vom 27.5.2021 wird ersatzlos aufgehoben
(2) Diese Aufhebung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Verchen, den
Kasch

Dienssiegel

Bürgermeister